**Textvorschlag für die Satzungen der   
Mitgliedsvereine**

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass § 12 Abs 2 der Statuten des OeSV Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dem OeSV die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder zur Verfügung stehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist daher die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten erforderlich – Eine Aufnahme ist von einer entsprechenden Statutenänderung abhängig.

Eine Empfehlung sehen Sie untenstehend.

**§ XX Datenschutz**

1. Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des § 4 Z 8 Datenschutzgesetz

2000 (DSG 2000 BGBl I 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung) verwendet und

dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem österreichischen

Segelverband übermittelt.